

Abg. Albrecht und Abg. D. Müller baten darum, die Formulierung des § 8 Absatz 2 der Abfallsatzung so abzuändern, dass für den Bürger ein Anspruch auf Wertstoffsäcke entstehe, wenn Stellplatzprobleme nachgewiesen würden. Zudem sei die Aufnahme der Wertstoffsäcke im § 8 Absatz 4 der Abfallsatzung nötig.

Umweltdezernent Schwarz sagte zu, diese Änderungen bis zur endgültigen Entscheidung durch den Kreistag einzuarbeiten.